

Synopsis Revision Gebührenreglement

Gemeinde Oberwil bei Büren



September 2025

Altes Reglement, 2003		Neues Reglement, 2026	
Allgemeines		Allgemeines	
Gegenstand		Gegenstand	
Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen. ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonoreare und Publikationskosten. ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.		Art. 1 <i>Keine Änderungen</i>	
Bemessung		Bemessung	
Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal). ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen. ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.		Art. 2 <i>Keine Änderungen</i>	
Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.		Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen. ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.	
Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten. ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt: a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I, b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.		Art. 4 <i>Keine Änderungen</i>	

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten. ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.			
Art. 5 ¹ Mit der pauschalisiert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten. ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK P) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.		Art. 5 ¹ Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten. ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK P) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.	
Gebührensuldnerin / Gebührensuldner		Gebührensuldnerin / Gebührensuldner	
Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.		Art. 6 <i>Keine Änderungen</i>	
Erhebung		Erhebung	
Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.		Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.	
Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.		Art. 8 <i>Keine Änderungen</i>	

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.		Art. 9 <i>Keine Änderungen</i>	
Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.		Art. 10 <i>Keine Änderungen</i>	
Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.		Art. 11 <i>Keine Änderungen</i>	
Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.		Art. 12 <i>Keine Änderungen</i>	
Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.		Art. 13 <i>Keine Änderungen</i>	
Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.		Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.	
Gebührenbereiche		Gebührenbereiche	
Personen-, Familien-, Erbrecht		Personen-, Familien-, Erbrecht	
Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch.	Fr. 50.--	<i>Wird aufgehoben</i>	
Art. 16 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	VO über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)	<i>Wird aufgehoben</i>	
Art. 17 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II

² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	CHF 30.00
³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II	⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I
⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite	⁵ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.00
⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--	⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I	⁹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein	CHF 30.00
Einwohnerkontrolle		Einwohner- und Fremdenkontrolle	
Art. 18 Heimatscheine	Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von HS (BSG 123.15)	<i>Wird aufgehoben</i>	
Art. 19 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	VO über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	VO über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
Art. 20 ¹ Einbürgerungsgebühr	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II

² Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr I	² Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG ³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG ⁴ Gesuchbehandlung, Befragung etc.	Aufwandgebühr II (reduziert um 50%) Kostenfrei Externe Kosten
Ortspolizeiwesen		Ortspolizeiwesen	
Art. 21 ¹ Ausstellen eines Giftscheines ² Lebensmittelkontrolle ³ Desinfektionen	VO über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) VO über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) Aufwandgebühr II	<i>Wird aufgehoben</i>	
Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: ² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang ³ Durchführen der Einspracheverhandlung ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Gebühren gemäss Art. 29 ff. Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II	Art. 18 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden. ² Stellungnahme zur a) Erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang ³ Abnahme Betriebskontrolle ⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebes	Gebühren gemäss Art. 26 ff. Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons ² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten ³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten ⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I	Art. 19 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG ² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr		
Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr ² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: 1. befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag 2. unbefestigter Boden: pro m2/Tag ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr) ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden ⁵ Keine Gebühr wird erhoben bei Ortsvereinen	Fr. 40.-- Fr. -.50 Fr. -.20	Art. 20 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr ² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 300.00 (ohne Grundgebühr) ⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden ⁵ Keine Gebühr wird erhoben bei Vereinen mit Sitz in Oberwil bei Büren	CHF 50.00 CHF 2.00
Art. 25 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--	Art. 21 ¹ Leumundszeugnis	CHF 50.00
Art. 26 Pass 2003 und Identitätskarte (IDK) (Stand: 1.01.2003) <i>Artikel nicht komplett ausgeführt.</i>	BG und VO über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22.06.2001, bzw. 20.09.2002	<i>Wird aufgehoben</i>	
Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt)	VO über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)	<i>Wird aufgehoben</i>	
Art. 28 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde) ² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II	<i>Wird aufgehoben</i>	
		Art. 22 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.00
Art. 29 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.		Art. 23 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern ihr Tier an diesem Stichtag älter ist als 3 Monate. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Taxe zwischen Fr. 60.-- bis 120.-- pro Hund im Gebührentarif fest. ⁴ Ausnahmen von der Taxe: a. Ausnahmen gemäss Art. 13 Abs. 3 HunG b. Ausgebildete Schutz-, Such- und Rettungshunde (Vorlage Ausweis)		² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 60.00 bis 120.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. ⁴ Ausnahme von der Hundetaxe: a) Gemäss Art. 13 Abs. 3 HunG b) Ausgebildete Schutz-, Such- und Rettungshunde (Vorlage Ausweis)	
		Art. 24 Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I
Bauwesen		Bauwesen	
Baugesuche und Voranfragen		Baugesuche und Voranfragen	
		Art. 25 Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren der Gesuchsteller	Aufwandgebühr I
Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Fr. 30.--	Art. 26 <i>Keine Änderungen</i>	
Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel ² Rückweisung zur Verbesserung ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II Fr. 50.-- Aufwandgebühr II	Art. 27 <i>Keine Änderungen</i>	
Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr II Fr. 20.-- pro Gesuch	Art. 28 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr II CHF 20.00 pro einzuholenden Fach-/Amtsbericht

³ Publikation	Fr. 50.--	³ Publikation	CHF 50.00 pro Publikationsauftrag
⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.00 pro Brief
⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	Fr. 30.-- VO über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)	⁷ Weitere Bewilligungen a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	CHF 50.00 Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmennachweis g) Wasseranschluss h) Elektrizitätsanschluss i) Gemeinschaftsantennenanlagen Anschluss	Fr. 30.-- Fr. 30.-- Aufwandgebühr I Auswandgebühr II Fr. 30.-- Fr. 30.-- Fr. 30.--	c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmennachweis g) Wasseranschluss h) Elektrizitätsanschluss i) Gemeinschaftsantennenanlagen Anschluss	CHF 50.00 CHF 50.00 Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II CHF 50.00 CHF 50.00 CHF 50.00
Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II	Art. 29 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement	⁴ Amtsberichte	Gemäss Art. 29 Abs. 7 Gebührenreglement
		⁵ Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II
Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten +analog Baugesuch	Art. 30 Keine Änderungen	
Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--	Art. 31 Keine Änderungen	

Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II	Art. 32 <i>Keine Änderungen</i>	
Baukontrolle		Baukontrolle	
Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--	Art. 33 <i>Keine Änderungen</i>	CHF 50.00
Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II	Art. 34 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage , Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.Bsp. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II	Art. 35 <i>Keine Änderungen</i>	
Weitere Aufwendungen		Weitere Massnahmen	
Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II	Art. 36 <i>Keine Änderungen</i>	
Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.Bsp. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II	Art. 37 <i>Keine Änderungen</i>	
Nachführung des Vermessungswerkes			
Art. 41 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.01.1996	Gebührentarif des Regierungrates	<i>Wird aufgehoben</i>	
Steuerwesen		Steuerwesen	
Art. 42 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--	Art. 38 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	Aufwandgebühr I
² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--	Art. 39 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.00
² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.--		
Datenschutz		Weitere Gebühren	
Art. 44 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)	Art. 40 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II	² Auskunft und Einsicht in Daten von Dritten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)	Aufwandgebühr I
		³ Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister und anderen Datensammlungen	Aufwandgebühr I
		Art. 41 ¹ Zugang zu Informationen gemäss Art. 30 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)	Aufwandgebühr I
		² Formlose Anfragen gemäss Art. 31 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)	Aufwandgebühr I
		Art. 42 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
		Gemeindeliegenschaften	
		Art. 43 ¹ Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Gemeindeliegenschaften durch Dritte kostendeckende Gebühren.	Gemäss Benützungsordnung mit Gebührentarif
		² Als Gemeindeliegenschaften im Sinne dieses Artikels gelten folgende Objekte: - Gemeindehaus - Schul- und Sportanlagen - Werkhof - Feuerwehrmagazin - Zivilschutzanlage	
		³ Der Gemeinderat wird zum Erlass der entsprechenden Benützungsverordnungen mit Gebührentarif ermächtigt.	
Verschiedenes		Verschiedenes	
Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I	<i>Neu Art. 42</i>	
Art. 46 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I	Art. 44 <i>Keine Änderungen</i>	

		Art. 45 Kontrolle und Weiterleitung des Gesuchs an die zuständige Amtsstelle.	CHF 5.00
		Art. 46 Behandlung Gesuche für Betreuungsgutscheine	CHF 40.00 pro Gesuch
Art. 47 ¹ Mahnung ² Verfügung	Fr. 20.-- Fr. 30.--	Art. 47 ¹ 1. Mahnung ² 2. Mahnung ³ Verfügung	gebührenfrei CHF 20.00 Aufwandgebühr II
		Art. 48 Vorbereitung und Erlass von Verfügungen aller Art	Aufwandgebühr II
Übergangs- und Schlussbestimmungen		Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 48 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.		Art. 49 <i>Keine Änderungen</i>	
Art. 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.		Art. 50 <i>Keine Änderungen</i>	
Art. 50 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Oberwil b.B. vom 4. Juni 1986 auf.		Art. 51 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Januar 2003 auf.	

Gebührentarif

Altes Reglement, 2003			Neues Reglement, 2026		
Aufwandgebühr I	Fr. 60.--	pro Stunde	Aufwandgebühr I	CHF 75.00	pro Stunde
Aufwandgebühr II	Fr. 105.--	pro Stunde	Aufwandgebühr II	CHF 120.00	pro Stunde
Fotokopien für Verwaltungstätigkeiten	Fr. 1.--	pro Stunde	<i>Wird aufgehoben</i>		
Auto-Spesen	Fr. --.65	pro Km	Auto-Spesen	CHF 0.70	pro Km
Fotokopien für die Bevölkerung		pro Seite	Fotokopien		pro Seite
A4	Fr. --.30		A5 sw	CHF 0.20	
A3	Fr. --.60		A5 farbig	CHF 0.30	
Folien / Etiketten	Fr. 1.--		A4 sw	CHF 0.40	
			A4 farbig	CHF 0.50	
			A3 sw	CHF 0.60	
			A3 farbig	CHF 0.70	
			Etiketten	CHF 1.50	
			Farbiges Papier	CHF 1.50	
			Hundetaxe	CHF 100.00	Pro Hund